

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU - Fraktion
im Kreistag des Landkreises Hildesheim
nachrichtlich:

- Fraktionen und Gruppen des Kreistages
 - Dezernate
- Über Landrätebüro

bearbeitende Dienststelle

913 – Amt für Migration, Integration
und Demographie

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Str. 3

Ansprechpartner/in **Raum**

Herr König 354

Kontakt

Telefon: 05121 309-3543

Fax: 05121 309 95-3543

heiko.koenig@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(913)00-05-03

Datum
14.12.2023

**Anfrage gemäß § 56 NKomVG – Sachleistungen für Anspruchsberechtigte nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz
Anfrage 178/XIX**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sie haben mit Schreiben vom 27.11.2023 folgende Anfrage gestellt:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

unter Hinweis auf den Antrag der CDU-Kreistagsfraktion auf Behandlung des Themas „Sachleistungen für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ vom 12.10.2023 bitten wir Sie hinsichtlich der „Barleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nach § 3a Abs.1 AsylbLG“ um Beantwortung folgender Fragen:

Welche Gründe sprechen nach Ihrer Auffassung dafür oder dagegen für welche Gruppen der Asylbewerber (Art und Ort der Unterbringung im Landkreis Hildesheim sowie Asylstatus bzw. Schutzform) das Barsystem ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder Geldleistungen durch Gutscheine oder Chipkarten zu erbringen?

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Begründung:

Entscheidungen zu diesem Thema können erst nach einer umfassenden Sachverhaltsdarstellung getroffen werden.“

1. Notwendiger Bedarf /notwendiger persönlicher Bedarf

Der Personenkreis, der über eine Aufenthaltsgestattung oder über eine Duldung verfügt, bekommt in den ersten 18 Monaten Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die sog. Grundleistungen, d.h. die Regelsätze nach § 3 a AsylbLG setzen sich aus dem Anteil für den notwendigen Bedarf und für den notwendigen persönlichen Bedarf zusammen (§ 3 Abs. 1 S. 1, 2 AsylbLG).

Der notwendige Bedarf beträgt für die Bedarfsstufe 1 zurzeit 228,00 € und deckt die Bereiche Nahrungsmittel, Bekleidung und Schuhe sowie Gesundheitspflege ab.

Der notwendige persönliche Bedarf beträgt für die Bedarfsstufe 1 zurzeit 182,00 € und deckt die Bereiche Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Gaststättenbesuche sowie andere Waren und Dienstleistungen ab. Mithin ergibt sich ein Gesamtbetrag bei der Stufe 1 von insgesamt 410,00 €.

2. Unterbringungskosten und Vollverpflegung in Gemeinschaftseinrichtungen als Sachleistungen

Die Kosten für die Unterbringung werden als Sachleistungen gewährt.

Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die in Wohnungen wohnen, die sie selbst angemietet haben oder in Wohnungen, die vom Landkreis für Geflüchtete angemietet wurden, erhalten die Kosten für die Unterbringung in der Regel als Sachleistungen; d.h. diese Beträge werden an die Vermieter direkt gezahlt.

Die Vollverpflegung in Hotels und Notunterkünften wird als Sachleistung gewährt.

Die Personen, die in Hotels bzw. in Notunterkünften untergebracht werden, sind verpflichtet, an der Vollverpflegung teilzunehmen. Ihnen wird der mtl. Betrag für den notwendigen Bedarf um 174,65 € gekürzt, da die Verpflegung als Sachleistung gewährt wird.

3. Wertgutscheine oder Barleistungen

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.6.2013 den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Leistungen zur Deckung des physischen Existenzminimums nach § 3 Abs. 2 AsylbLG bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen i.S.d. § 44 AsylVfG nicht mehr in Form von Wertgutscheinen, sondern in Form von Geldleistungen im gleichen Wert zu gewähren. Die Umsetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.“

Zu den Gründen wird auf die Vorlage 360/XVII verwiesen; das Nds. Innenministerium hatte per Erlass die bis dahin geltende Rechtsauffassung aufgegeben, wonach Wertgutscheine als ultima Ratio galten. Bereits 2007 hatte der Kreistag einen Beschluss gefasst, wonach das Gutscheinsystem abgelehnt wird und die Verwaltung sich aktiv für die Bargeldausgabe einsetzen sollte.

In der v.g. Vorlage wurden die Erfahrungen mit den Wertgutscheinen beschrieben. Es fehlten Akzeptanzstellen in den Kommunen im Landkreis, die Kosten belaufen sich auf rd. 2% des Ausgabewertes und betragen rd. 7.000 € jährlich zzgl. Verwaltungsaufwand für die Aushändigung.

Aktuell wird nur für wenige Sonderfälle (z.B. Möbelbeschaffung o.ä.) auf Wertgutscheine zurückgegriffen.

Der Beschluss ist nach wie vor gültig und bindet die Verwaltung.

4. Barsystem oder Geldleistungen auf Bankkonten

Zwischenzeitlich besteht auch für Asylsuchende die Möglichkeit, ein Bankkonto einzurichten. Die Mehrheit der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG macht davon Gebrauch. Die Integrationshelferinnen und -helfer unterstützen die Leistungsberechtigten dabei.

Daher erfolgt nur in wenigen Fällen eine dauerhafte Versorgung der Leistungen per Barauszahlung. Aufgrund der derzeit hohen wöchentlichen Zuweisungen von 24 Personen kommt es jedoch zurzeit zu rund 350 Barauszahlungen monatlich. Die Leistungen im Ankunftsmonat werden naturgemäß immer am Ankunftstag in bar ausgezahlt.

Die Vorteile der unbaren Abwicklung über Bankkonten, insbesondere die wirtschaftliche Abwicklung der Auszahlungen, überwiegen weiterhin.

5. Geldleistungen durch Gutscheine oder Chipkarten

Der NLT informiert aktuell mit dem Rundscheiben Nr. 1343/2023 zum Thema Bezahlkarte für Asylbewerber:

Der DLT unterstützt das Vorhaben einer Bezahlkarte für Asylbewerber. Eine Arbeitsgruppe der Länder erarbeitet derzeit bundeseinheitliche Mindeststandards für eine Bezahlkarte. Es wird entweder eine bundeseinheitliche Bezahlkarte geben oder bundeseinheitliche Mindeststandards, anhand derer dann die Bezahlkarten dezentral durch die Länder ausgeschrieben werden.

Die Bezahlkarte soll an alle Leistungsberechtigten nach §1 AsylbLG ausgegeben werden; an Bestandsfälle und Neufälle. Eine Differenzierung nach Art der Unterbringung und/oder Asylstatus/ Schutzform ist nicht geplant.

Es soll den Kommunen jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, die Leistungen per Überweisung auf das reguläre Bankkonto ohne Aushändigung einer Bezahlkarte zu zahlen.

Die Bezahlkarte soll die Leistungen für den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf (s. Ziff. 1) abdecken.

Die Entscheidung für den Landkreis Hildesheim, ob und wenn ja für welche Personen und für welche Leistungen eine Bezahlkarte eingeführt werden soll, sollte zurück gestellt werden, bis die v.g. Fragen bundeseinheitlich geklärt wurden und die entsprechende Ausschreibung und das Ausschreibungsverfahren abgeschlossen wurden. Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens wird sich

klären, bei welchen Akzeptanzstellen die Bezahlkarte eingesetzt werden kann und ob diese in den Kommunen im Landkreis flächig vertreten sind.

Die Beantwortung der Anfrage hat 3,5 Stunden in Anspruch genommen.

In Vertretung



Knollmann